

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Bern : Nachrichten von der Affaire bey Neueneck

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Vier und zwanzigstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 19. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bog. n. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Baluta in der Buchhandlung von Drell, Füßli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollen, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

B e r n.

Nachrichten von der Affaire bey Neueneck.

Der Oberst Graffenried von Bümplich, dormalen Mitglied des großen Rathes in dem gesetzgebenden Corps zu Aarau, hat seinen Rapport von der Affaire bey Neueneck drucken lassen. Es gereicht der Pressfreyheit zur Ehre, daß eine solche Nachricht öffentlich bekannt werden darf, während eine siegreiche französische Armee innert unsern Mauern steht. Dieser Rapport beweiset aufs deutlichste und ohne alle Prablerey, die Ueberwundenen nicht geziemt, daß die Franken, nachdem sie am 5. März des Morgens um 2 Uhr, unsre wenige Mannschaft bey Neueneck überfallen, nach tapferer Gegenwehr zurückgeschlagen und in Unordnung gebracht hatten, auch die Nachrichten so übel lauteten, daß man bereits auf dieser Seite kapituliren wollte, nachher auf angelangten Succurs von dem Regiment Thun und zwey oberländischen Scharfschützen-Compagnien mit 14 bis 1500 Mann und drey Canonen in vier verschiedenen hartnäckigen Gefechten, wobey man mit Bajonet und Gewehrkolben handgemein geworden, von Niederwangen bis Neueneck in die Flucht geschlagen, und mit einem Verlust von 18 Kanonen, sehr vielen Todten und Verwundeten, über die Sense zurückgetrieben worden sind. An diesem Tag wäre also der Sieg auf dieser Seite entschieden gewesen, wenn nicht indessen der General Schauenburg auf der Seite von Solothurn in Bern eingerückt, und deswegen der Befehl eingelangt wäre, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Truppen nach Hause zu lassen. Wie hätte aber ein kleines Land mit Truppen

ohne Kriegserfahrung, ohne Subordination, ohne gänzliche Einigkeit und bey einer bereit aufgelösten Regierung widerstehen können, wenn eine feindliche, und wie der Erfolg lehrte, zahlreichere Armee auf vier verschiedenen Seiten, drey Stunden von der Hauptstadt steht, und dieselbe von allen vier Seiten zu gleicher Zeit angegriffen wird! Laßt euch also, ihr Väter und Wittwen der Verstorbenen, über den Tod eurer Söhne und Gatten nicht betrüben. Sie haben das Ihrige für das Vaterland gethan, und sind auf alle Fälle den Tod der Ehren gestorben. Das Resultat des ganzen Kriegs ist: daß die italienische Armee eigentlich gar keinen Vortheil über uns erhalten, da hingegen die Rheinarmee uns überall geschlagen hat. Gleichwohl wird jeder Schweizer gestehen müssen, daß die siegende Armee sich großmüthiger gegen uns, als die nicht siegende, bewiesen, unsern Schmerz durch keine bittern Kränkungen erhöht, sondern vielmehr Bedauern mit unserm Schicksale an Tag gelegt hat. Selbst der Rapport, welchen der Obergeneral Schauenburg an das fränkische Direktorium abgestattet hat, war in ehrenvollen Ausdrücken für die Schweiz abgefaßt, da hingegen der Bericht des General Brüne und seiner Adjutanten weit nachtheiliger für uns eingerichtet ist.

Dienstags den 10. April, Nachmittags, sind der vor- malige Schultheiß von Müllinen, die Rathsherren von Dießbach, von Erlach, Manuel Escherner und Wurstemberger, wie auch der alt Landvogt von Wattenwyl von Bivis, und der alt Castlan Brunner von Wimmis, auf Befehl der fränkischen Generalität arretirt

und, wie man sagt, als Geißel nach Hünningen geführt worden.

Verwaltungskammer. (Cantons-Dominal und Einkünfte.) Eine der sichersten Ressourcen des Cantons, welche bey dem so sehr geschwächten Staatsvermögen um so viel mehr Aufmerksamkeit verdient, besteht in den liegenden Gütern und andern Einkünften, die bisher von den Landvögten verwaltet, und zum Theil auch ihrer eigenen Nutzung überlassen wurden. Vielleicht wäre es für andere, besonders benachbarte Cantone interessant, das Reglement hier ganz eingerückt zu finden, welches die Bernerische Verwaltungskammer am 8. dieß hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Artikel in einem möglichst zusammengedrängten Auszuge:

I. Verwaltung der öffentlichen Güter und Gebäude. 1) Sie sollen je nach den Umständen des Orts entweder verwaltet, oder an den Meistbietenden (3) ganz oder theilweise, gegen Geld oder Naturalien verpachtet werden. 2) Die Schloßgebäude, die nur zur Bewohnung, und nicht nothwendig zur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Versorgung besonders ausgeliehen. 4) und 5) Die Lebensakkorde um Alpen, Neben und dergleichen sind vorläufig beybehalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber sogleich versilbert. 6) Die obrigkeitlichen Waldungen sollen nicht verliehen, sondern von den Municipalitäten und Bannwarten sorgfältig gehütet, Holzbewilligungen bloß von der Verwaltungskammer erteilt, und die Frevler gefezlich bestraft werden. 7) Für das auf dem Ort sich befindliche Privateigenthum der Amtleute, besonders landwirthschaftliche Instrumente, u. s. w. können sich die Empfänger mit ihnen abfinden. **II. Beziehung der öffentlichen Einkünfte.** 8) In jedem Bezirk eines vormaligen Amtes oder Vogtey, wird für die Beziehung, sowohl der obrigkeitlichen als oberamtlichen Einkünfte ein National-Schaffner angestellt; wozu 9) die Municipia der Verwaltungskammer einen zweyfachen Vorschlag eingeben, von dem aber die Lebensbestehrer ausgeschlossen sind. 10) Ihre Pflichten sind: Aufsicht über die Erfüllung der Lebensakkorde, Versorgung der Einkünfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Besoldung, 4 vom Hundert. **III. Vollziehungsmittel.** 13) Vier

Commissarien werden sogleich das Land bereisen, und alle vorläufigen Anstalten treffen; 15) sie können die sachkundigen Amtleute beiziehen, und sollen 16) einen vollständigen Etat und Schätzung dieser obrigkeitlichen Gebäude, Güter, u. s. w. mitbringen; über ihren gewöhnlichen Ertrag sich erkundigen; die Grundlage der Lebensakkorde aufsetzen: über das angestellte oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Kassen inventarisiren. 18) Dann wird die Verwaltungskammer die National-Schaffner ernennen, die Hinzuleihung bekannnt machen, und die Steigerung abhalten lassen. 19) Niemand ist hievon ausgeschlossen, als die Mitglieder der Verwaltungskammer und die wirklichen Bezieher öffentlicher Einkünfte. 20) Die Akkorde dauern wenigstens ein Jahr, und bey allfälligem Verkauf werden die Bestehrer billig entschädnet.

Helvetische Republik.

Uran, den 12. Aprill. Heute war die erste Zusammenkunft der constitutionellen helvet. Räte, von den Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg (oder Sarine und Broye), Solothurn, Schaffhausen, Lemane, Aargau und Oberland. Nach Untersuchung der Beglaubigungsscheine sonderten sich die beyden Räte; der große Rath schlug die förmliche Anerkennung der helvetischen einen und untheilbaren Republik vor, und der Senat genehmigte solches. Mit allgemeinem Jubel, unter Musik und dem Donner der Kanonen wurde die neue, oder vielmehr bloß verjüngte Republik ausgerufen. Möge der Genius der alten künftig auch diese begleiten, und unser Ruhm, unser Glück und unsre Ruhe bald wieder neu und feste stehen! Von guter Vorbedeutung ist gewiß, daß Dchs von Basel Präsident in dem Senate, und Prof. Ruhn von Bern Präsident in dem Volksrathe ist.

Fortsetzung von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden.

Aus was für einem Grund ist die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt, wenn es der reine Trieb nach Wahrheit ist, der die meisten Glieder einer gesellschaftlichen Verbindung antreibt, frey und ungehindert ihre Zwecke zu verfolgen?

Diese Frage ist durch unsre im letzten Stück geäußerte Behauptung veranlaßt.